

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Gemeindeversammlung der Gemeinde Christinenthal

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Christinenthal hat sich durch Beschluss vom 25. Februar 2013 aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2008 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. S. 740) folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Grundsätzliches

§ 1

Vorsitzende / Vorsitzender der Gemeindeversammlung

Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindeversammlung.

Sie / er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie / er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie / er repräsentiert die Gemeindeversammlung bei öffentlichen Anlässen. Die / der Vorsitzende hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 2

Mitteilung über Beruf und Tätigkeiten

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse der / dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen. Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder der Gemeindeversammlung in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die / der Vorsitzende gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindeversammlung bekannt.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 3

Einladung, Tagesordnung

- (1) Entwürfe von Satzungen und Ordnungen sowie Vorlagen größeren Umfangs liegen während der Ladungsfrist zu den Geschäftszeiten in der Amtsverwaltung Schenefeld zur Einsicht bereit.
- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen. Soweit Verhandlungspunkte nach § 8 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist darauf in der Tagesordnung hinzuweisen.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um dringende Angelegenheiten ist nur ausnahmsweise zulässig und zwar nur dann, wenn ein Hinausschieben der Sache abträglich oder mit finanziellen Einbußen verbunden ist.
- (4) Eine Angelegenheit kann vor der Beratung durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden.
Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Mehrheitsbeschluss geändert

sonderen Beschlusses der Gemeindeversammlung bedarf:

- a.) Personalangelegenheiten
- b.) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen
- c.) Rechtsgeschäften mit Privatpersonen oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden.

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) Zum Beginn jeder Sitzung der Gemeindeversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder zu anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, sind Fragen unzulässig.

Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten.

- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden, sie werden mündlich beantwortet. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sollen spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindeversammlung beantwortet werden.
- (4) Die Fragen werden von der / dem Vorsitzenden der Gemeindeversammlung beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Gemeindeversammlung ergänzt werden.

§ 9

Unterrichtung der Gemeindeversammlung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat die Gemeindeversammlung in ihren Sitzungen unter Punkt „Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters“ über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 10

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Verlesen der Niederschrift der letzten Sitzung und Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen
4. Bericht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
5. Abwicklung der Tagesordnung
6. Mitteilungen und Anfragen,

§ 11

Beratung, Worterteilung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die / der Vorsitzende bei Tagesordnungspunkten, die in Ausschusssitzungen beraten wurden, der / dem Ausschussvorsitzenden das Wort.

nungspunkte einem Ausschuss übertragen (Beschluss über Verweisungsantrag) oder die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen (Beschluss über Vertagungsantrag). Vertagungsanträge gehen bei der Abstimmung Verweisungsanträgen vor. Diese wiederum haben bei der Abstimmung Vorrang vor Sachanträgen.

- (3) Über einen Antrag auf Schluss der Beratung (Schlussantrag) ist sofort abzustimmen. Schlussanträge gehen bei der Abstimmung den Anträgen zu Abs. 2 vor. Wird dem Antrag auf Schluss der Beratung stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
Über die beratende Angelegenheit ist alsdann zu beschließen.
- (4) Nach 22.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.
Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindeversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 14

Wahlen

- (1) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Gemeindeversammlung einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern der Gemeindeversammlung besteht. Der Ausschuss bereitet die Wahl und die Losziehung vor und unterstützt die Vorsitzende / den Vorsitzenden bei der Durchführung.
Die / der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl oder der Losziehung bekannt.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die vorbereiteten Stimmzettel müssen die Namen der vorgeschlagenen Bewerber oder der Wahlvorschläge der Fraktionen enthalten. Die Stimmabgabe ist durch Ankreuzen des gewünschten Kandidaten oder Wahlvorschlages vorzunehmen. Hierbei ist dasselbe Schreibgerät zu verwenden. Die Stimmzettel sind nach der Kennzeichnung zu falten. Weitere Beschriftungen oder Bezeichnung der Stimmzettels machen die betreffende Stimmabgabe ungültig. Nicht gekennzeichnete Stimmzettel zählen als Stimmenthaltung.

§ 15

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die / der Vorsitzende kann Sprecherinnen und Sprecher, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Ist Mitglied der Gemeindeversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihr / ihm die / der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihr / ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht mehr erteilen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat die / der Vorsitzende auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, ruft die / der Vorsitzende unter Nennung des Namens zur „Ordnung“.
- (3) Die / der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

- (3) Auf öffentliche Ausschusssitzungen ist durch Aushang der Einladung im Mitteilungskasten der Gemeinde hinzuweisen.
- (4) Alle Angelegenheiten sollen zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Gemeindeversammlung über sie beschließt. Dieses gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Gemeindeversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindeversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 22

In Kraft treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Oktober 1990 außer Kraft.

Christinenthal, den 25. Februar 2013


Bürgermeister